

Optionen und Handlungspflichten in der Krise

Betriebliche Altersversorgung (Anlage 8)
Einrichtungsspezifische Regelungen
(§ 14 AK-Ordnung)

Betriebliche Altersversorgung Grundlagen nach Anlage 8 AVR

Versorgungsordnung A:
KZVK
oder andere ZVK
(ö-r-Pensionskasse, § 18 BetrAVG)

**Versorgungs-
träger**

Versorgungsordnung C:
z.Z. R+V
Direktversicherung

Versorgungsordnung B:
Pensionskasse der Caritas
VVG

PSV zur Insolvenz-sicherung
(falls (Teil-)Ausfall VersTräger
und DG wegen Insolvenz nicht
einsteht)

Versicherungsvertrag: Beitragspflicht
sonstige Pflichten aus Vertrag/Beteiligung

Versicherungsverhältnis: Leistungsanspruch

**Dienst-
geber**

**Mit-
arbeiter**

arbeitsrechtliches Grundverhältnis: Versorgungszusage
nach Anlage 8 AVR

Einstandspflicht bei (Teil-) Ausfall Versorgungsträger

Betriebliche Altersversorgung

Restrukturierung StaRUG

- Grundsatz § 4 Satz 1 Nr. 1 StaRUG:
 - Einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan sind unzugänglich: Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung
 - eindeutig im arbeitsrechtlichen Grundverhältnis
 - weniger eindeutig im Vertragsverhältnis zum Versorgungsträger
- eine Einbeziehung des Versorgungsträgers wird aber nicht funktionieren, weil dies wegen niedrigerer Beiträge zu nicht mehr der Versorgungszusage entsprechenden Leistungen führen würde
 - mit der Folge der Einstandspflicht
- Ergebnis: bei StaRUG unveränderte bAV

Betriebliche Altersversorgung

Folge der Insolvenzanmeldung - KZVK

- § 14 KZVK-Satzung
 - Beteiligung endet, wenn der Beteiligte aufgelöst wird
 - bei Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann zwischen der KZVK und dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung über die Fortsetzung geschlossen werden
 - d.h. frühestens mit dem Eröffnungsbeschluss tritt die Folge des Endes der Beteiligung ein
 - aber auch: die Eröffnung muss nicht zwingend die Auflösung beinhalten
 - Insolvenzplan, noch dazu in Eigenverwaltung, geht von Weiterführung des Beteiligten aus
 - im vorläufigen Verfahren besteht keine Änderung des status
 - deshalb kann es dann auch keinen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich nach §§ 15 ff. KZVK-S geben
- § 13 Abs. 3 und 4 KZVK-S:
unverzögliche Mitteilungspflicht über Insolvenzantrag

Betriebliche Altersversorgung vorläufiges Insolvenzverfahren

- Insolvenzgeld (§ 165 SGB III) umfasst nicht die arbeitgeberfinanzierten Beiträge zur Zusatzversorgung
 - aber: werden umfasst, wenn wg. Nichtzahlung durch den Dienstgeber zulässigerweise mit eigenen Beiträgen fortführt
 - nach VersO B und VersO C möglich
 - dies kennt die VersO A – KZVK nicht
- Hinsichtlich bAV aus Entgeltumwandlung (und bzgl. der Eigenbeiträge: § 1 Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz BetrAVG) gilt:
 - hat der Arbeitgeber die Beiträge nicht an den Versorgungsträger abgeführt gilt die Entgeltumwandlung als nicht vereinbart (§ 165 Abs. 2 S. 3 SGB III)
 - Insoweit fällt das Insolvenzgeldhöher aus
- Grundsätzlich bleiben Beitragspflichten zur Zusatzversorgung erhalten
 - bei allgemeinem Verfügungsgebot würde ggf. durch Insolvenzverwalter bzw. mit Sachwalter bei Eigenverwaltung aber die Zahlung erfolgen müssen

Betriebliche Altersversorgung nach Eröffnungsbeschluss

- Bei Auflösung des Trägers
 - in KZVK endet die Beteiligung, es werden Ausgleichszahlungen fällig (s.o.)
 - mit Insolvenzverwalter kann die KZVK aber anderes vereinbaren
 - die Ansprüche/Anwartschaften bestehen aber weiter
 - in VersO B und C private Weiterführungsmöglichkeit
- KZVK-Angleicherungsbetrag (§ 63b KZVK-S)
 - spannende Frage: Insolvenz- oder Masseforderung
 - weil jährliche Neuberechnung zur Verteilung der einzelnen Jahresrate
 - wahrscheinlich Qualifizierung als Insolvenzforderung, weil Anspruchsgrundlage die Deckungslücke aus dem früheren Abrechnungsverband S
- Beiträge zum Versorgungsträger gehören in allen VersO zum Arbeitsverhältnis, weil sie Verpflichtungen im arbeitsrechtlichen Grundverhältnis darstellen

Betriebliche Altersversorgung nach Eröffnungsbeschluss

- bei übertragender Sanierung
 - bis Auflösung des bisherigen Trägers
 - Bestandsrenten bleiben bei bisherigem Träger in der Verantwortung
 - dto. Anwartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter
 - mit Auflösung: Ende Beteiligung
 - vorhandene Mitarbeiter: § 613a BGB zum neuen Träger
 - ▶ betrifft m.E. auch vorhandene Anwartschaften, die aber bis auf Haftung nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG durch die Versorgungsträger abgedeckt werden
 - ▶ ggf. partielle Beteiligung bei KZVK mit vorhandenen Mitarbeitern
- bei fortführender Sanierung
 - ggf. bei KZVK Einbeziehung des Angleichungsbetrages in den Insolvenzplan
 - ansonsten: keine Veränderungen
 - weil arbeitsrechtliches Grundverhältnis betroffen

Exkurs: Insolvenzversicherung PSV

- PSV sichert nach Neuregelung auch Pensionskassenzusagen und Direktversicherung, wenn Versorgungsträger nicht Sicherungsfonds angehört
 - damit aktuell nicht VersO C: R+V gehört Protektor an
- aber: es wird nur abgesichert, was nicht durch Versorgungsträger geleistet wird im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers
 - unwahrscheinlicher Fall: Schieflage des Versorgungsträgers und darauf resultierend Insolvenz des Arbeitgebers
 - gemeinter Fall: Leistungsreduktion des Versorgungsträgers und Insolvenzversicherung der Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG
 - also VersO B nach Leistungskürzung
 - in diesen Fällen auch jetzt Sicherungsfälle möglich

Anpassung nach § 14 AK-O

- § 14 AK-Ordnung: Einrichtungsspezifische Regelungen
 - lässt einrichtungsbezogene Abweichungen von den AVR zu
 - zuständig: Unterkommission der zuständigen Regionalkommission
- Verfahrensgang nach § 14 AK-O
 - Antrag durch Träger, MAV oder beide
 - „geeignete“ Unterlagen sind vorzulegen, insbesondere Bilanz
 - Unterkommission entscheidet nach Anhörung durch Beschluss
 - oder ggf. der Vermittlungsausschuss
- Gegenstände nach § 14 AK-O
 - alle Gegenstände der AVR
 - Vergütungshöhen, Sonderzahlungen etc.
 - auch Arbeitszeit
- Nachteile
 - Verfahrensdauer, Kosten des Verfahrens (Gebühren durch DCV)
 - vor Allem: Abweichung ist befristet

Vielen Dank!

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon: 0761 / 200 - 792
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de
Internet: www.caritas-dienstgeber.de